

Vertrags- und Einstellbedingungen

für unbeschränkte Parkeinrichtungen der Contipark Parkgaragengesellschaft mbH

• Rankestr. 13 • 10789 Berlin • Tel.: +49 30 319871-540 • Fax.: +49 30 319871-519 • E-Mail: kundenbetreuung@contipark.de • AG Charlottenburg • HRB 3131 B • USt-IdNr.: DE 136706419 •

Für die Benutzung dieser Parkeinrichtung der Contipark Parkgaragengesellschaft mbH, Rankestraße 13, 10789 Berlin (im Folgenden Contipark) gelten die nachstehenden Vertrags- und Einstellbedingungen:

1. Die Benutzung der Parkeinrichtung ist nur zum Abstellen betriebsbereiter zugelassener Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen markierten Stellplätzen und den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten gestattet. Es ist nicht gestattet ohne Berechtigung auf einem Behindertenstellplatz oder auf einem für bestimmte Kunden oder Personengruppen reservierten Stellplatz zu parken. Für Verstöße gilt Ziffer 9.
2. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Contipark übernimmt keine Obhutspflichten.
3. Unverzüglich nach dem endgültigen Abstellen des Fahrzeuges ist das Nutzungsentgelt fällig. Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes ist der an den Parkscheinautomaten aushängenden Preisliste zu entnehmen. Wird das Nutzungsentgelt nicht entrichtet, gilt Ziffer 5.
4. Der Nutzer erhält als Beleg der Zahlung einen Parkschein, der die vereinbarte Parkzeit dokumentiert. Als Nachweis der Entgeltzahlung ist der Parkschein – von außen sichtbar – im Fahrzeug auszulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, gilt Ziffer 6.
5. Wenn bei einer Kontrolle das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein vorgefunden wird, beträgt das Nutzungsentgelt entweder das laut Preisliste veröffentlichte Tagesentgelt oder, soweit ein solches nicht veröffentlicht ist, das Dreifache des Stundensatzes. Weist Contipark eine längere oder der Nutzer eine kürzere Nutzungszeit nach, so ist das Nutzungsentgelt für die tatsächliche Zeit der Überlassung zu entrichten. Das gilt nicht, soweit der Nutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
6. Weist der Nutzer schuldhaft seine Zahlung nicht durch einen von außen sichtbar im Fahrzeug ausgelegten Parkschein nach, hat er zusätzlich zu dem in Ziffer 5 geregelten Nutzungsentgelt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen.
7. Der Nutzer kann die auf dem Parkschein dokumentierte Parkzeit durch Erwerb eines neuen Parkscheines verlängern. Verlängert der Nutzer die Parkzeit nicht, ist er verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Parkzeit vom Parkplatz zu entfernen. Anderenfalls gilt Ziffer 8.
8. Entfernt der Nutzer schuldhaft sein Fahrzeug nach Ablauf der auf dem Parkschein dokumentierten Parkzeit nicht, hat er zusätzlich zu dem in Ziffer 5 geregelten Nutzungsentgelt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen.
9. Stellt der Nutzer sein Fahrzeug schuldhaft entgegen Ziffer 1 in nicht betriebsbereitem Zustand und/oder ohne Zulassung oder nicht innerhalb der vorgesehenen markierten Einstellplätze oder ohne Berechtigung auf einem Behindertenstellplatz oder auf einem für bestimmte Kunden oder Personengruppen reservierten Stellplatz ab, hat er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen.
10. Contipark hat für fällige Ansprüche gegenüber dem Nutzer ein Zurückbehaltungsrecht am abgestellten Fahrzeug.
11. Contipark haftet für Schäden die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung Contiparks ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sie findet darüber hinaus keine Anwendung, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Im letzteren Fall beschränkt sich die Haftung von Contipark auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen, § 536 a Abs. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
12. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Sachschäden innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform gegenüber Contipark anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Ansprüche des Nutzers wegen offensichtlicher Schäden ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln Contiparks oder deren Mitarbeitern beruhen.
13. Contipark haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder Dritte zu verantworten sind, insbesondere nicht für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze durch Dritte.
14. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten Contipark oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage.
15. Der Nutzer kann unter den nicht reservierten einen freien Stellplatz wählen. Er hat dabei dem Personal Contiparks Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder sowie gegebene Richtlinien zu beachten.
16. Anstelle der Geltendmachung der Rechte aus den Ziffern 5, 6, 8 oder 9 ist Contipark berechtigt, das abgestellte Fahrzeug abschleppen zu lassen.
17. Wird die Parkeinrichtung schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung Contiparks genutzt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.